

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 21. Januar 1914.

Nr. 6.

Inhalt: Aufhebung nachher wegen Rinderpest verhängerter Sperrern. -- Rinderpest in dem Gebiet zwischen Pembefluß, Meru und Malalafuß. -- Aufhebung der Sperrern über die Farmen Enke und Ufert. -- Zulassung der Wertangabe bei Postpaketen. -- Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns von Kondoa-Itangi zur Anwerbeverordnung.

Bekanntmachung.

Folgende wegen Rinderpest verhängte Sperrern sind aufgehoben worden:

1. Farm Rhode am Themt (Bekanntmachung vom 5. Sept. 1913, A. Anz. Nr. 49/13).
2. Gebiet zwischen der Straße Moschi-Aruscha und der Nordgrenze des Masaireservats einerseits und zwischen Ndoruma und Kidjenge andererseits (Bekanntmachung vom 11. Sept. 1913, A. Anz. Nr. 50/13).
3. Gebiet zwischen Meru und Straße Aruscha-Moschi einerseits und zwischen Farm Trappe und Magumira andererseits (Bekanntmachung vom 26. September 1913, A. Anz. Nr. 54/13 und vom 20. Okt. 1913, A. Anz. Nr. 61/13).
4. Farm Hennecke Leganga (Bekanntmachung vom 11. Nov. 1913, A. Anz. Nr. 66/13).
5. Farm Hermann Sander Leganga (Bekanntmachung vom 12. beziehungsweise 14. November 1913, A. Anz. Nr. 66/13).
6. Weide des Akiden Hamseruma und Massalla (Bekanntmachung vom 21. November 1913, A. Anz. Nr. 67/13).

Daressalam, den 17. Januar 1914.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J.-Nr. 1018/14. V. B.

Bekanntmachung.

In dem Gebiete nördlich der Straße Aruscha-Moschi zwischen Pembefuß, Meru und Malalafuß ist unter den Rindern Rinderpest ausgebrochen.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr 8/09) ist über vorstehendes Gebiet die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Ziegen und Schafen verhängt worden. Häute und sonstige

Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen ausgeführt werden.

Daressalam, den 17. Januar 1914.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 1018/14. V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 21. November 1913 (A. Anz. 1913 Seite 175) über die Farmen Enke in Miroambo und Ufert bei Aruscha, soweit letztere südlich der Straße Moschi-Aruscha liegt, wegen Rinderpest verhängten Sperrern sind aufgehoben worden.

Daressalam, den 19. Januar 1914.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 1132/14. V. B.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar 1914 ab ist im Verkehr zwischen Deutschland und den Postämtern in Daressalam und Tanga auf Postpaketen und auf den unmittelbar zwischen den Postanstalten ausgetauschten Postfrachtstücken Wertangabe zugelassen. Der Meistbetrag der Wertangabe beläuft sich

- auf 8000 -- bei den über Hamburg direkt beförderten Postpaketen und bei den Postfrachtstücken sowie
- auf 800 -- bei den über München und Neapel geleiteten Postpaketen.

Das Porto für Wertpakete ist das gleiche wie für gewöhnliche Pakete, außerdem wird für

je 240 *M* oder einen Teil von 240 *M* der Wertangabe eine Versicherungsgebühr erhoben von 12 H. für die über Hamburg direkt geleiteten und von 18 H. für die über München und Neapel geleiteten Postpakete sowie von 9 H. (bis Hamburg) für die Postfrachtstücke. Zu der Gebühr für Postfrachtstücke tritt für die Beförderung innerhalb Deutschlands eine weitere Versicherungsgebühr von 5 Pf für jede angefangenen 300 *M* hinzu.

Die Wertpakete können gleichzeitig mit Nachnahme bis 800 *M* belastet werden.

Daressalam, den 12. Januar 1914.

Kaiserliches Postamt

Roth e.

J. Nr. 1169/14. II. B.

**Ausführungsverordnung
des Bezirksamtmannes von Kondoa-Irangi zur Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913.**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 wird für den Bezirk Kondoa-Irangi verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf Grund des Abs. 3 des § 16 des Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913 wird die Höhe des bei der Anwerbung an den Arbeiter zu gewährenden Vorschusses auf 5 Rupien als Höchstbetrag festgesetzt. Wird jedoch seitens des Anwerbers bei der Anwerbung für den Arbeiter die Kopfsteuer entrichtet, so erhöht sich die Vorschulgrenze um diesen Betrag.

Der Anwerber ist nicht berechtigt, von seinem Auftraggeber einen höheren Vorschuß als 10 Rp. auf den Kopf eines jeden verlangten Arbeiters zu fordern.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 100 Mark oder mit Haft bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden im Falle der Uebertretung der Bestimmung die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Kondoa-Irangi, den 24. November 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

G r a b.

J. Nr. 909/14. II. B.